

Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG

Nachtrag zum Stiftungsreglement vom 1.1.2013

Beschluss des Stiftungsrates

3.6 **Weiterversicherungsmöglichkeit gemäss Art. 47a BVG für Versicherte ab Alter 58**

Dieser Artikel regelt die Weiterversicherung eines Versicherten, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG). Ein Arbeitsverhältnis kann auch dann als vom Arbeitgeber aufgelöst betrachtet werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Aufhebungsvereinbarung schliessen, um die Vertragsauflösung (z.B. Abfindung, Freistellung, längere Kündigungsfrist) näher zu regeln, sich aber nachweisen lässt, dass die Initiative zur Beendigung des Vertrages vom Arbeitgeber ausging.

1. Der Versicherte kann schriftlich bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen.
2. Der Versicherte hat der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang die Versicherung weitergeführt werden soll.
 - a. Der Versicherte kann nur die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität oder zusätzlich auch die Altersvorsorge, mit Altersgutschriften weiterführen.
 - b. Entscheidet sich der Versicherte bei Beginn der Weiterversicherung auch für den Aufbau der Altersvorsorge mit Altersgutschriften, kann dies später jeweils auf Monatsende beendet und lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich. Davon unabhängig wird das Altersguthaben weitergeführt.
 - c. Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Versicherte kann bei Beginn der Weiterversicherung eine Herabsetzung des Jahreslohnes für die gesamte Vorsorge verlangen. Der Jahreslohn darf die Eintrittsschwelle nicht unterschreiten.
3. Erleidet der Versicherte später einen Unfall im Sinne des Art. 4 ATSG, eine Berufskrankheit oder eine unfallähnliche Körperschädigung i.S. des UVG, so erbringt die Stiftung die Rentenleistungen maximal in Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
4. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche ausschliesslich die Ausrichtung der Leistungen in Kapitalform vorsehen.

5. Die gesamten reglementarischen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen. Falls die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird, bezahlt er zusätzlich die gesamten Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Die Beiträge sind vom Versicherten monatlich zu leisten. Der Versicherte hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten. Werden die Beiträge nicht fristgerecht überwiesen, erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stiftung. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
6. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rentenalters. Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.
7. Bei Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung kann der Versicherte im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Austrittsleistung übertragen wird, andernfalls wird der verbleibende Teil bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rentenalters als Altersleistung ausgerichtet. Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Austrittsleistung gekürzt.
8. In Ergänzung zu den Meldepflichten des Stiftungsreglements hat der Versicherte zusätzliche Meldungen zu erstatten, insbesondere:
 - Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
 - Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse

Die Reglementsänderung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft

Zollikofen, den 29. April 2021

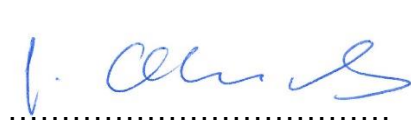
Der Stiftungsrat:

Präsident

Arbeitgeber-Vertreter

Arbeitgeber-Vertreter


Arbeitgeber-Vertreter



Severin Schwab



Michael Soom



Bernhard Krummenacher

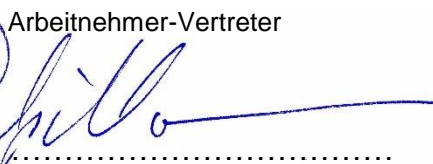
Arbeitnehmer-Vertreterin

Arbeitnehmer-Vertreter

Arbeitnehmer-Vertreter



Beatrice Künzli



Peter Spillmann



Maurus Fischer